

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Delbrück

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

2. Förderungsbereiche
 - 2.1 Freizeit- und Ferienmaßnahmen
 - 2.2 Freizeithilfen
 - 2.3 Jugendveranstaltungen
 - 2.4 Ausbildung von Jugendgruppenleitern
 - 2.5 Besuch kultureller Veranstaltungen
 - 2.6 Anschaffung von Geräten in Jugendräumen

3. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Delbrück kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger der freien und öffentlichen Jugendarbeit, die vom Jugendamt des Kreises Paderborn nach § 9 JWG und § 75 SGB VIII anerkannt sind, nach diesen Richtlinien fördern. Darüber hinaus kann die Stadt Delbrück auch solche Maßnahmen, die unter Punkt 2.1 genannt sind, anderer ortsansässiger Vereine fördern. Förderungsberechtigt sind nur Kinder und Jugendliche, die ihren ständigen Aufenthalt in der Stadt Delbrück haben.
- 1.2 Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- 1.3 Maßnahmen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen sowie Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.4 Jugendliche können bei der Zuschussgewährung nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis 25 Jahre.
- 1.5 In der Regel muss eine Gruppe aus wenigstens 7 Personen bestehen. Bei Gruppen bis 7 Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann ein Leiter/eine Leiterin, von 8 bis 18 Teilnehmern/Teilnehmerinnen können zwei Leiter/Leiterinnen, von 19 bis 30 Teilnehmern/Teilnehmerinnen drei Leiter/Leiterinnen einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die jugendlichen Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten. Die Anzahl der anerkannten Leiter/Leiterinnen wird anschließend in 10er-Schritten um jeweils eine weitere Person erhöht. Bei gemischten Gruppen soll je ein männlicher und weiblicher Leiter an den Maßnahmen teilnehmen. Der Träger ist für die Qualifizierung seiner Leiter/Leiterinnen verantwortlich.
- 1.6 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Delbrück – Fachbereich Bildung/Sport/Kultur - zu richten. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt eingehen. Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen, die über die in Ziffer 2 genannten Beträge hinausgehen, sind bis zum 01.07. des Vorjahres mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen, damit Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Delbrück bereitgestellt werden können. Antragsteller kann nur der Träger der Jugendgruppe sein. Auf Verlangen sind dem Zuschussantrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine ausreichende Begründung mit Programm,
 - ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan, aus dem die Eigenleistung des Trägers (Gruppe), der Zuschuss des Kreisjugendamtes und des Landesjugendamtes und eine Förderung evtl. Dritter, sowie der von der Stadt Delbrück zu erwartende Zuschuss ersichtlich sind.
- 1.7 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Fachbereiches Bildung/Sport/Kultur der Stadt Delbrück zulässig. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- 1.8 Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine Eigenleistung erbringt (mind. 20 %).
- 1.9 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen oder z.B. Material für die Jugendarbeit angeschafft wurde.

- 1.10 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.
- 1.11 Die Verwendung des Zuschusses ist bei Veranstaltungen durch Vorlage einer Teilnehmerliste, die Angaben über die Dauer der Veranstaltung enthält und von allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen persönlich unterschrieben ist, nachzuweisen.
- Weitere Unterlagen, wie eine Aufstellung über die Gesamtausgaben oder Angaben über die Zuwendungen anderer Stellen, sind auf Verlangen einzureichen.
- 1.12 Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Förderungsbereiche

2.1 Freizeit- und Ferienmaßnahmen (Fahrten, Lager)

Zur Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche werden Zuschüsse gewährt.

Dauer der Maßnahme: 2 - 21 Tage (An- u. Abreise jeweils 1 Tag)

Zuschuss: Pro Tag und Teilnehmer/in 3,20 €

Für behinderte Jugendliche, bei denen das Versorgungsamt eine erforderliche Begleitperson im Ausweis bescheinigt hat, werden je Tag 10,20 €, höchstens 164,00 €, einmal jährlich zusätzlich gewährt.

2.2 Freizeithilfen

Zuschuss: Bei Tageslehrgängen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmer/in 3,60 €,
Bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer/in 2,00 €

Für Halbtagslehrgänge: Pro Teilnehmer/in 1,50 €

2.3 Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen gefördert, deren Programm ganz oder überwiegend von der Jugend selbst getragen und gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert: Volks- und Jugendtanz,
Jugendkonzerte
Laienspiel,
Jugendwochen,
Jugendtage auf örtlicher oder überörtlicher Ebene

Nicht gefördert werden: Vereinsfeiern,
Karnevalsfeste,
Gruppenstunden,
Heim- und Disco-Abende u.ä.

Teilnehmerzahl: mindestens 20 Personen

Zuschuss: 1/3 der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 160,00 €. Der Veranstalter hat die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Getränkeverkauf usw. offen zu legen.

2.4 Ausbildung von Jugendgruppenleitern/-leiterinnen

Für die Fortbildung von ehrenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit können Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung, insbesondere in folgende Gebiete geben:

Gruppenpädagogik,
Psychologie des Jugendalters,
Jugendpolitische Bildung,
Rechtskunde,
öffentliche Förderung,
Soziologie

Voraussetzung:

- a) Die Veranstaltung muss innerhalb Nordrhein-Westfalens stattfinden,
- b) der Träger, für den die Jugendgruppenleiter/-leiterinnen tätig sind, muss einen angemessenen Zuschuss gewähren,
- c) den Jugendgruppenleitern/-leiterinnen müssen bei Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten noch 20 % Eigenleistung verbleiben.

Altersgrenze: ab 16 Jahren

Zuschuss: 50 % des Eigenanteils

2.5 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Jugendgruppen können Zuschüsse gewährt werden. Gefördert wird ausschließlich der Besuch von Theater-, Opern- und Konzertveranstaltungen sowie von kulturellen Ausstellungen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Veranstaltungen mit überwiegend politischem Charakter.

Teilnehmerzahl: mindestens 20 Personen

Zuschuss: 25 % der Eintrittskosten (mittlere Preislage)
25 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 105,00 €

2.6 Anschaffung von Geräten in Jugendräumen

Für die Erstanschaffung von technischen Geräten, wie z.B. Fernsehapparat, Videorecorder oder CD-Player, können für Jugendräume Zuschüsse gewährt werden. Eine Ersatzbeschaffung wird frühestens nach fünf Jahren gefördert.

Zuschuss: 25 % der Kosten, höchstens jedoch 160,00 € pro Gerät

3. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.